



Abteilung Stabsstelle Verwalter
Kontakt Andreas Ambühl
Telefon 061 426 10 53
E-Mail andreas.ambuehl@bottmingen.ch
Datum 5. September 2023 / aamb

A-plus
Herr
Hanspeter Weibel
Sichelweg 36
4103 Bottmingen

Ihr Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz vom 20.01.2023 i.S. Verhinderung einer Tramwendeschleufe im Dorfkern Bottmingen; Stellungnahme, beschwerdefähige Verfügung

Sehr geehrter Herr Weibel

Mit E-Mail vom 20.01.2023 haben Sie dem Gemeinderat (GR) einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes mit folgendem Wortlaut eingereicht:

«Der GR wird verpflichtet, sich gegenüber allen Behörden und Unternehmungen einzubringen, um den Bau einer Wendeschleufe im Dorf zu verhindern. Die Gemeindeversammlung erteilt mit der Annahme dieses Beschlusses dem GR ein entsprechendes Verhandlungsmandat und verpflichtet ihn, sich im Sinne dieses Beschlusses einzusetzen und die Einwohner regelmässig über den Stand der Verhandlungen zu informieren.»

Der GR hat Ihren Antrag an seiner Sitzung vom 31.01.2023 behandelt und ist dabei im Wesentlichen zu folgendem Ergebnis gekommen:

1. Laut § 68 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.05.1970 (GemG; SGS 180) können selbständige Anträge von Stimmberechtigten nur Gegenstände zum Inhalt haben, die in die Befugnis der Gemeindeversammlung (GV) fallen. Die (nicht übertragbaren) Befugnisse der GV wiederum sind in § 47 Abs. 1 GemG abschliessend ¹ aufgeführt.

2. Die diese abschliessende Zuständigkeit ergänzende, auffangende Zuständigkeit ist dem GR zugeordnet: Er übt alle in den Bereich der Verwaltung fallenden Befugnisse aus, die der Gemeinde zustehen und nicht durch besonderen Rechtsatz einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind (§ 70 Abs. 1 GemG; m.w.H.) ¹.

3. Nach § 72 (besondere Vollzugsaufgaben) Abs. 2 GemG vollzieht der GR im übertragenen Wirkungskreis u. a. die kantonalen Erlasse, soweit deren Vollzug den Einwohnergemeinden übertragen ist: Laut § 1 (Vorrang des öffentlichen Verkehrs) des kantonalen Gesetzes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 18.04.1985 (GFöV; SGS 480) fördern Kanton und Gemeinden im Rahmen der Raumplanung vorrangig den öffentlichen Verkehr mit dem Ziel, die Erschliessung des Kantonsgebietes mit einem attraktiven öffentlichen Verkehrsmittel zu sichern und in Bezug auf den Umweltschutz

¹ Daniel Schwörer, Die Gemeindeversammlung: Stellung, Zuständigkeiten und Durchführung, S. 233, in Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Basel-Landschaft II, Liestal 2005

und die Volkswirtschaft ein möglichst gutes Verhältnis zwischen öffentlichem und individuellem Verkehr anzustreben. Laut § 12 (Mitwirkung der Gemeinden) GFöV Abs. 1 unterbreitet der Kanton den betroffenen Gemeinden Projekte und wesentliche Massnahmen zur Stellungnahme.

4. Beim vorliegenden Teilprojekt Tramwendeschleufe handelt es sich um ein konkretes Infrastrukturvorhaben des Bundesamts für Verkehr mit der BLT als Bauherrschaft auf dem Gemeindegebiet Bottmingen, wobei die Gemeinde Bottmingen als Standortgemeinde beteiligt wird. Für die Kommunikation ist folglich die BLT verantwortlich. Das Projekt befindet sich aktuell erst in einem Vorprojektstadium und wurde aufgrund dessen Aufnahme im Agglomerationsprogramm der 4. Generation bekannt. Mit der Einbindung des GR in der Projektsteuerung sowie der Projektleitung können gemeindenspezifische Belange bei der Projekterarbeitung mitberücksichtigt werden. Ziel aller Projektbeteiligten ist es, unter Berücksichtigung aller involvierten Interessen eine gute Projektlösung u. a. im Sinne des GFöV vorzuschlagen.

5. Am 27.03.2023 wird in Bottmingen eine Informations- und Diskussionsveranstaltung durchgeführt, an der das geplante Vorprojekt der Bevölkerung vorgestellt wird. Im Sommer 2023 * dann erfolgt eine formelle Mitwirkung, in welcher sich die Bevölkerung und Interessierte zum Vorprojekt äussern können. Nach der Auswertung dieser Rückmeldungen wird der Regierungsrat eine Landratsvorlage für eine Ausgabenbewilligung für dieses Projekt beschliessen. Diese Vorlage soll bis Ende 2023 * an den Landrat überwiesen werden. Ab 2024 * – Zustimmung des Landrats vorausgesetzt – ist vorgesehen, die konkreten Bauprojekte für Tramhaltestelle, Bushof und Tramwendeschleufe zu erarbeiten. Anschliessend werden für diese kantonalen Nutzungsplanungen die Planaufgaben durchgeführt.

* Aktualisierung: Im Vergleich zu diesen mit Schreiben vom 16.02.2023 gemachten Auskünften hat sich das Terminprogramm zwischenzeitlich wie folgt geändert:

- formelle Mitwirkung in der ersten Jahreshälfte 2024;
- Überweisung einer entsprechenden Landratsvorlage bis Ende 2024
- Erarbeitung des konkreten Bauprojekts ab 2024 (Zustimmung des Landrats vorausgesetzt).

6. Die vorliegende Mitwirkung des GR erfolgt einerseits unter den Vorgaben des GFöV, andererseits handelt es sich um eine reine Mitwirkungs- resp. Verwaltungstätigkeit der Gemeinde im Rahmen eines übergeordneten Infrastrukturvorhabens, was gestützt auf § 70 Abs. 1 sowie § 72 Abs. 2 GemG beides in die Kompetenz des GR fällt.

7. Die beantragte Einflussnahme der GV auf das Verhalten des GR in Form einer Verpflichtung resp. Instruktion zur Verhinderung einer konkreten Tramwendeschleufe

- fällt nicht in die Befugnis der GV, wird deren Zuständigkeit im GemG doch abschliessend aufgezählt und ist eine entsprechende Kompetenznorm nicht ersichtlich,
- stellt einen unzulässigen Eingriff der GV in die kantonalrechtlich zwingend definierten Kompetenz- und Zuständigkeitsbereiche des GR dar und ist auch aus Überlegungen der Gewaltentrennung abzulehnen,
- widerspricht dem gesetzlichen Auftrag der Gemeinde gemäss GFöV, den öffentlichen Verkehr zu fördern, und
- würde eine unvoreingenommene Prüfung des Vorhabens sowie eine unabhängige Willensbildung des GR zu diesem Vorhaben beeinträchtigen resp. verhindern.

Aufgrund dieser Überlegungen hat der GR beschlossen, Ihren Antrag, der vom GR ein bestimmtes Handeln in seinem Kompetenzbereich verlangt, wegen Nichtübereinstimmung mit dem übergeordneten Recht nicht der GV zu unterbreiten.

Freundliche Grüsse
Gemeinderat



Melanie Krapp-Boeglin
Gemeindepräsidentin



Franziska Adler
Gemeindeverwalter-Stv.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert zehn Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren sowie die Unterschrift der Beschwerde führenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Verfügung ist in Kopie beizulegen. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden sowie in bestimmten weiteren Fällen können Verfahrenskosten bis CHF 5'000 erhoben werden (§ 20a i. V. m. § 20 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz BL; SGS 175).

Kopie an:
– Gemeinderat